

Allgemeine Geschäftsbedingungen der UMEX GmbH Dresden

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Dienst- und Werkverträge zwischen der UMEX GmbH Dresden und ihren Auftraggebern.

1. Festlegung der Tätigkeit der UMEX GmbH Dresden

(1) Der Auftraggeber und die UMEX GmbH Dresden legen gemeinsam schriftlich fest, welche Leistung die UMEX GmbH Dresden für den Auftraggeber im einzelnen zu erbringen hat. Sollte sich bei der Durchführung der Leistung herausstellen, dass eine weitergehende Bearbeitung erforderlich wird (z.B. Erarbeitung aufwändiger Dokumentationen, persönliche Begleitung zu wichtigen Gesprächen), werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(2) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die vereinbarte Leistung im festgelegten Umfang. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder eine Beratung zu konkreten privaten oder unternehmerischen Entscheidungen des Auftraggebers oder seiner Angehörigen sind nicht geschuldet, außer es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Ebenso wenig ist eine rechtliche oder steuerliche Beratung geschuldet. Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen gleicher Art wird im kaufmännischen Verkehr nicht Inhalt des Vertrages.

(3) Die Leistung wird durch die Mitarbeiter der UMEX GmbH Dresden erbracht. Die UMEX GmbH Dresden ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber Dritte hinzuzuziehen, insb. Experten in besonderen Sachgebieten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich wird oder sich nach Lage der Dinge empfiehlt. Bei Gefahr im Verzug, z.B. wenn dringend laufende Versuche oder Verfahren fortgeführt werden müssen und der Auftraggeber nicht sofort erreichbar ist, ist die UMEX GmbH Dresden berechtigt, namens und im Auftrag ihres Auftraggebers Dritte im vernünftigen Maße hinzuzuziehen. Eine Verpflichtung zu einer derartigen Geschäftsführung besteht nicht. Das bestehende Verhältnis zwischen der UMEX GmbH Dresden und ihrem Auftraggeber wird von der Beauftragung Dritter nicht berührt. Der Dritte ist vom Auftraggeber gesondert und direkt zu bezahlen. Eine Verantwortlichkeit der UMEX GmbH Dresden für die Tätigkeit des Dritten besteht nicht, er ist insbesondere kein Erfüllungsgehilfe, sondern begründet einen selbständigen Vertrag mit dem Auftraggeber.

2. Arbeitsumfang und -zeitraum

(1) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Als Arbeitszeit gelten auch Fahrtzeiten und außerhalb der Beratung liegende Bearbeitungszeiten.

(2) Zwischen den Parteien in einem Terminplan vereinbarte Bearbeitungsfristen gelten lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sind für die Ausführung der Arbeiten bestimmte Fristen festgelegt, verlängern sich diese, falls der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 nicht nachkommt, oder der Auftraggeber nachträglich noch Informationen an die UMEX GmbH Dresden gibt, um den Zeitraum der Verzögerung. Die UMEX GmbH Dresden trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, keine Verantwortung.

(3) Sollte die UMEX GmbH Dresden aus nicht vorhersehbaren Gründen die vereinbarten Zeiten nicht einhalten können, insb. bei Krankheit der betreffenden Mitarbeiter oder sonstiger höherer Gewalt, werden die Parteien neue Leistungszeiten vereinbaren. Die UMEX GmbH Dresden trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verlagerung ergeben, keine Verantwortung.

3. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist auch ohne spezielle Aufforderung verpflichtet, der UMEX GmbH Dresden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die UMEX GmbH Dresden zur Durchführung der beauftragten Leistung braucht. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Bearbeitung der jeweiligen Aufgabe ergeben. Die Informationen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Auftraggeber die Verantwortung. Sollten aus irgendwelchen Gründen besondere Gefahrenlagen bestehen (wie z.B. dringende Fristen, Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, unstete Bedingungen der zu untersuchenden Analyseobjekte oder Ähnliches), so hat der Auftraggeber die UMEX GmbH Dresden darauf rechtzeitig hinzuweisen. Eine Hinweispflicht des Auftraggebers besteht auch für

den Fall dass es sich um fachspezifische Leistungen handelt und der Auftraggeber erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen Missverständnisse ergeben haben.

(2) Der Auftraggeber benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

(3) Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen trotz einer entsprechenden Erinnerung durch die UMEX GmbH Dresden nicht nach oder verstößt er in nicht hinzunehmender Weise grob gegen diesen Vertrag, kann die UMEX GmbH Dresden den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall behält die UMEX GmbH Dresden den vollen Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen für Personal, Material und eventuellen anderen Erwerbs. Schadensersatzansprüche der UMEX GmbH Dresden aus Vertragsverletzung werden von der Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt. Für den Rücktritt wegen Nichtzahlung der Vergütung gilt Ziffer 4, Punkt 3.

(4) Für sämtliche Gegenstände, die die UMEX GmbH Dresden im Zuge der Durchführung dieses Vertrages vom Auftraggeber übergeben werden, hat die UMEX GmbH Dresden dem Auftraggeber eine Empfangsbestätigung auszustellen und zu übergeben. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass er eine entsprechende Bestätigung bekommt.

4. Vergütung

(1) Das Arbeitsentgelt und seine Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung bei Auftragserteilung. Die UMEX GmbH Dresden ist im kaufmännischen Verkehr stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist erst bei Zahlungseingang begründet.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen der UMEX GmbH Dresden festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist die UMEX GmbH Dresden bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet die UMEX GmbH Dresden nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und wenn der Geschäftspartner kein Verbraucher im Sinne des BGB ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet (der aktuelle Basiszinssatz kann etwa entnommen werden: www.bundesbank.de).

(3) Die UMEX GmbH Dresden wird dem Auftraggeber im Verzugsfall eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen. Das Recht der UMEX GmbH Dresden, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche der UMEX GmbH Dresden aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.

(4) Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber auf die Leistungen Anspruch, die von der UMEX GmbH Dresden bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen entfällt im Fall des Rücktritts seitens der UMEX GmbH Dresden nicht. Die Herausgabe der Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).

(5) Der Auftraggeber kann gegen den Honoraranspruch, wenn er ein Kaufmann im Sinn des HGB ist und der UMEX GmbH Dresden keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Auftraggeber kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. Geheimhaltung

(1) Das Vertragsverhältnis ist individuell und für beide Seiten streng vertraulich. Die ausgetauschten Informationen sind für beide Seiten geheim. Die Weitergabe der Informationen ist beiden Seiten streng verboten und verpflichtet den Auftraggeber in jedem einzelnen Fall

des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 20 % des Brutto-Auftragswertes, wenn nicht die UMEX GmbH Dresden einen höheren oder der Auftraggeber das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einer geringeren solchen nachweist. Alle, die auf beiden Vertragsseiten mit den vermittelten Informationen in Berührung kommen, werden vom Auftraggeber und -nehmer auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung hingewiesen.

(2) Jede Weitergabe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgetauschten Informationen bedarf dementsprechend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

(3) Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verletzende nachweisen kann, dass die Dritten zugänglich gemachten Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein bekannt waren.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für fünf Jahre ab Kenntniserlangung. Sollte der Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht feststellbar sein, gilt hilfsweise der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

7. Regelungen bei Pflichtverletzung

(1) Die UMEX GmbH Dresden führt die vereinbarte Tätigkeit auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die UMEX GmbH Dresden garantiert den Einsatz qualifizierter sach- und fachkundiger Mitarbeiter und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung der Leistungen.

(2) Sollten dennoch Mängel vorhanden sein oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, ist der Auftraggeber, sofern er ein Kaufmann im Sinne des HGB ist und sich darauf berufen will, zur unverzüglichen Rüge verpflichtet. Um diese zu ermöglichen ist er verpflichtet, das von der UMEX GmbH Dresden übergebene Werk und/oder die erbrachten Dienstleistungen unverzüglich bei Erhalt zu überprüfen. Erkennbare aber nicht unverzüglich ab Ablieferung bzw. Auftreten gerügte Mängel gelten als zugebilligt und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

(3) Weist die beanstandete Leistung der UMEX GmbH Dresden Mängel auf, wird die UMEX GmbH Dresden die nach ihrem Ermessen erforderlichen Neu-, Nach- oder Korrekturarbeiten für den Auftraggeber kostenfrei erbringen. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (das bei 2 vergeblichen Nachbesserungsversuchen angenommen wird) steht dem Auftraggeber das Recht zur Herabsetzung des Honorars (Minderung) im angemessenen Umfang, bei nicht unerheblichen Mängeln auch zum Rücktritt vom Vertrag und im übrigen unter nachfolgenden Maßgaben außerdem zur Geltendmachung von Schadensersatz zu.

(4) Die UMEX GmbH Dresden haftet nicht auf Schadensersatz:

(4.1) für von ihr nicht verschuldete Pflichtverletzungen und Umstände wie höhere Gewalt oder technische Fehlfunktionen bei Tätigkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen, wie z.B. EDV-gestützte Analysen, Datenerfassungen und Datenverarbeitungen, sofern die entsprechenden technischen Anlagen ordnungsgemäß gewartet und gepflegt wurden.

(4.2) für untypische oder nicht vorhersehbare Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(4.3) für Schäden die deshalb entstehen weil der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten im Sinne von Paragraph 3 dieses Vertrags nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit sie darauf beruhen.

(4.4) für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, noch für die Wahrung von Fristen und Terminen des Auftraggebers, die in den Zeitraum der Bearbeitung fallen und nicht kraft Vereinbarung ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart wurden, ferner für (getätigte oder unterlassene) allgemeine Ratschläge aus dem Bereich der unternehmerischen Entscheidungen, die allein dem Auftraggeber obliegen (z.B. betreffend Investitionen, Personalauf- oder -abbau, Verwendung bestimmter technischer Einrichtungen, etc.), es sei denn, derartige Ratschläge wären gerade Gegenstand der vereinbarten Leistung.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der UMEX GmbH Dresden beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, oder ab Vollendung der Leistung, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Sollte ein Verbrauchsgüterkauf

vorliegen, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der

Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, es sei denn die VOB/B wurde als Ganzes vereinbart. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.

(6) Die vorangehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender und der ihm Zurechnenden beruhen, also insb. durch die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der UMEX GmbH Dresden erfolgten, noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

8. Sonstiges

(1) Alle Änderungen des Vertrages sowie dieser Schriftformklausel selbst sind schriftlich, in Papierform, zu treffen. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden (wie z.B. Auftragsweiterungen und deren Annahmen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben oder wenigstens nachträglich schriftlich zu bestätigen; an Stelle der Papierform können insofern auch E-Mails treten, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelung versehen sind.

(2) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen vom Kaufmann im Sinne des HGB die Rede ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern nicht durch in Dresden geltende Bestimmungen die besondere Zuständigkeit anderer Gerichte vorgeschrieben wird. Die UMEX GmbH Dresden ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.

(5) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(6) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung.

(7) Die UMEX GmbH Dresden ist befugt, ihr anvertraute Daten des Auftraggebers zur Ausführung des Auftrags im Rahmen der innerbetrieblichen Zweckbestimmung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden. Solche Daten, die der UMEX GmbH Dresden gerade zum Zweck der Weitergabe an bestimmte Dritte oder der Veröffentlichung mitgeteilt wurden, dürfen im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Bestimmung verwendet werden.

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Verträge zwischen der UMEX GmbH Dresden und den Bestellern über den Verkauf von Standard- sowie kundenspezifischen Anlagen im Bereich Anlagen- und Gerätebau, Sonderanlagen.

1. Festlegung des Vertragsgegenstands

(1) Der Besteller und die UMEX GmbH Dresden legen gemeinsam schriftlich fest, welche Anlage die UMEX GmbH Dresden dem Besteller zu liefern hat. Zur Bestimmung der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird eine detaillierte Produktbeschreibung ausdrücklich vereinbart. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die vereinbarte Anlage mit den vereinbarten Eigenschaften. Darüber hinausgehende Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien gibt die UMEX GmbH Dresden gegenüber dem Besteller nicht ab. Weitergehende kostenlose Serviceleistungen sind nicht geschuldet.

Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen gleicher Art wird im kaufmännischen Verkehr nicht Inhalt des Vertrages.

2. Arbeitsumfang und -zeitraum

(1) Der Vertrag erstreckt sich auf den bei Beginn des Vertragsverhältnisses festgelegten Umfang. Wenn der Besteller für die Festlegung der Eigenschaften der Anlage fachspezifische Beratung durch die UMEX GmbH Dresden wünscht oder benötigt, hat er darauf schriftlich hinzuweisen, andernfalls darf die UMEX GmbH Dresden davon ausgehen, dass der Besteller über das nötige Fachwissen verfüge, um seine Anlage zu beschreiben. Sollte eine ausführliche Beratung zur Auswahl oder eine gemeinsame Planung des Anlage nötig werden oder sollte sich bei der Erbringung der Leistung herausstellen, dass eine Modifikation der Anlage erforderlich wird, werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(2) Zwischen den Parteien vereinbarte Termine und Lieferfristen gelten lediglich als Anhaltspunkte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sind für die Lieferung der Anlage bestimmte Termine festgelegt, verlängern sich diese, falls der Besteller seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 3 nicht nachkommt, oder der Besteller nachträglich noch Informationen an die UMEX GmbH Dresden gibt, um den Zeitraum der Verzögerung. Die UMEX GmbH Dresden trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verzögerung ergeben, keine Verantwortung.

(3) Sollte die UMEX GmbH Dresden aus nicht vorhersehbaren Gründen die vereinbarten Zeiten nicht einhalten können, insb. bei Krankheit der zur Leistungserbringung speziell eingesetzten Mitarbeiter oder sonstiger höherer Gewalt, werden die Parteien neue Leistungszeiten vereinbaren. Die UMEX GmbH Dresden trägt für Folgen, die sich aus einer solchen Verlagerung ergeben, keine Verantwortung.

3. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bestellers

(1) Der Besteller ist auch ohne spezielle Aufforderung verpflichtet, der UMEX GmbH Dresden alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die UMEX GmbH Dresden zur Herstellung der beauftragten Anlage braucht. Dies gilt auch für Informationen, die sich erst während der Herstellung der Anlage ergeben. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Informationen über Eingangsparameter wie z.B. UV-Transmission und andere chemische und physikalische Parameter von Wasser / Luft etc., über die jeweils und auch fortlaufend aktuelle Eingangswasserqualität, über eine eventuell schwankende Qualität von Wasser, Luft und anderen Medien und der Ausgangsprodukte des Bestellers sowie über alle Umstände, die für die Auslegung und Dimensionierung der Anlage von Bedeutung sind. Die Informationen müssen aktuell, vollständig und wahrheitsgemäß sein und dürfen keine wichtigen Aspekte auslassen, wie z.B. das Vorhandensein von toxischen Substanzen. Für nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Informationen trägt ausschließlich der Besteller die Verantwortung.

(2) Sollten aus irgendwelchen Gründen besondere Gefahrenlagen bestehen, so hat der Besteller die UMEX GmbH Dresden darauf rechtzeitig hinzuweisen. Eine Hinweispflicht des Bestellers besteht auch für den Fall, dass es sich um fachspezifische Leistungen handelt und der Besteller erkennen kann, dass sich im fachlichen Austausch und/oder in der Interpretation von fachlichen Informationen Missverständnisse ergeben haben. Eine Hinweispflicht trifft den Besteller außerdem, wenn er erkennen kann, dass die von der UMEX GmbH Dresden vorgesehene Dimensionierung der Anlage über den Notwendigkeiten der vertraglichen Verhältnisse liegen.

(3) Sofern der Besteller Baufreiheit und/oder besondere Installationen herzustellen hat, ist er dafür verantwortlich dies rechtzeitig zu tun. Wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Produkte zur Verfügung zu stellen hat, ist er dafür verantwortlich, dass das rechtzeitig und ordnungsgemäß geschieht.

(4) Der Besteller benennt einen im Rahmen des Üblichen ständig ansprechbaren, in der Sache kompetenten Ansprechpartner, der auch berechtigt ist, anfallende Entscheidungen zu treffen bzw. binnen angemessener Frist zu übermitteln.

(5) Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen trotz einer entsprechenden Erinnerung durch die UMEX GmbH Dresden nicht nach oder verstößt er in nicht hinzunehmender Weise grob gegen diesen Vertrag, kann die UMEX GmbH Dresden den Vertrag

außerordentlich kündigen. In diesem Fall behält die UMEX GmbH Dresden den vollen Vergütungsanspruch abzüglich ersparter Aufwendungen für Personal, Material und eventuellem anderen Erwerbs. Schadensersatzansprüche der UMEX GmbH Dresden aus Vertragsverletzung werden von der Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt. Für den Rücktritt wegen Nichtzahlung der Vergütung gilt Ziffer 4, Punkt 3.

(6) Sofern der Besteller den Einbau der Anlage übernimmt, liegt die Ordnungsgemäßheit des Einbaus ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich. Solche Teile der Anlage, die regelmäßig erneuert oder gewechselt werden müssen, wie z.B. UV-Strahler, müssen vom Besteller in eigener Verantwortung den Angaben der UMEX GmbH Dresden entsprechend ausgetauscht werden. Wenn in der Anlage ein entsprechendes Sensorsignal vorgesehen ist, muss die Anlage den Angaben gemäß gereinigt werden. Wenn ein Überwachungssensor anzeigt, dass die Anlage außer Betrieb genommen werden muss, so hat der Besteller dies in eigener Verantwortung zu tun. Der Besteller hat außerdem jegliche unbefugte Eingriffe in die Anlage, jedes Nichtbeachten von Sicherheitshinweisen der UMEX GmbH Dresden und jegliche Missachtung von Strahlenschutzvorschriften für UV-Strahlung selbst zu verantworten.

4. Vergütung

(1) Das Arbeitsentgelt und seine Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung bei der Bestellung. Die UMEX GmbH Dresden ist stets und auch wiederholt zur Geltendmachung von angemessenen Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden ist im kaufmännischen Verkehr erst bei Zahlungseingang begründet.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen der UMEX GmbH Dresden festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist die UMEX GmbH Dresden bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet die UMEX GmbH Dresden nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und wenn der Geschäftspartner kein Verbraucher im Sinne des BGB ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet (der aktuelle Basiszinssatz kann etwa entnommen werden: www.bundesbank.de).

(3) Die UMEX GmbH Dresden wird dem Besteller im Verzugsfall eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen. Das Recht der UMEX GmbH Dresden, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche der UMEX GmbH Dresden aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.

(4) Im Fall des Rücktritts hat der Besteller auf die Leistungen Anspruch, die von der UMEX GmbH Dresden bis zur Erklärung des Rücktritts fertiggestellt wurden. Der Vergütungsanspruch für bereits fertiggestellte Leistungen entfällt im Fall des Rücktritts seitens der UMEX GmbH Dresden nicht. Die Herausgabe der Arbeitsergebnisse erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen Rechnung(en).

(5) Der Besteller kann gegen den Honoraranspruch, wenn er ein Kaufmann im Sinn des HGB ist und der UMEX GmbH Dresden keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Besteller kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

6. Ablieferung

(1) Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, muss die Anlage transportgerecht verpackt werden und zur Abholung durch den Besteller bereitstehen. Der Besteller ist entsprechend zu benachrichtigen.

(2) Wenn die Parteien ausdrücklich eine Abnahme vereinbaren wollen, so müssen sie in einer Abnahmevereinbarung im einzelnen festlegen, wo, wie und auf wessen Kosten die Abnahme zu erfolgen hat und unter welchen Umständen der Besteller zur Verweigerung der

Abnahme berechtigt sein soll. Die Vereinbarung kann im Vertragsdokument oder separat festgehalten werden. Der Besteller ist in jedem Fall zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Über die zu vereinbarenden Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den autorisierten Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Erkennbare Mängel gelten nur dann nicht als erledigt, wenn ihr Vorhandensein im Abnahmeprotokoll festgehalten ist. Die

Parteien sollen im Abnahmeprotokoll Vorschläge zur Mängelbeseitigung festhalten und sich später daran orientieren.

(3) Der Besteller hat in jedem Fall die empfangene Anlage auf Vollständigkeit, erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit bzw. mangels spezieller Festlegungen auf die Tauglichkeit der empfangenen Anlage zum gewöhnlichen Gebrauch einer solchen Anlage, sowie auf eventuelle Transportschäden zu untersuchen.

Ist der Besteller ein Kaufmann im Sinne des HGB, gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügefrist. Wenn der Besteller das Werk nicht binnen einer angemessenen Frist, im kaufmännischen Verkehr spätestens aber binnen 5 Tagen nach Erlangung des Besitzes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt und die UMEX GmbH Dresden den Besteller zeitnah vor oder spätestens bei der Übergabe schriftlich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat, gelten alle erkennbaren Mängel als erledigt. Die UMEX GmbH Dresden ist in diesem Fall nicht zur Gewährleistung für die erkennbaren Mängel verpflichtet. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Die Frist ist mit der Aufgabe zur Post, der Absendung per Fax oder per E-Mail gewahrt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Absender. Der Werklohn ist mit Ablauf der vorgenannten Frist fällig und ohne Abzug zu bezahlen.

7. Geheimhaltung

(1) Das Vertragsverhältnis ist für beide Seiten vertraulich. Im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses ausgetauschte Informationen sind für beide Seiten geheim. Die Weitergabe der Informationen ist beiden Seiten streng verboten und verpflichtet den Auftraggeber in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns zum Schadensersatz in Höhe von 20 % des Brutto-Auftragswertes, wenn nicht die UMEX GmbH Dresden einen höheren oder der Auftraggeber das mangelnde Entstehen eines Schadens oder einen geringeren solchen nachweist. Alle, die auf beiden Vertragsseiten mit den vermittelten Informationen in Berührung kommen, werden vom Auftraggeber und -nehmer auf die Geheimhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung hingewiesen.

(2) Jede Weitergabe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ausgetauschten Informationen bedarf dementsprechend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

(3) Dies gilt nur dann nicht, wenn der Verletzende nachweisen kann, dass die Dritten zugänglich gemachten Informationen zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits allgemein bekannt waren.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für fünf Jahre ab Kenntniserlangung. Sollte der Zeitpunkt der Kenntniserlangung nicht feststellbar sein, gilt hilfsweise der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die UMEX GmbH Dresden behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

(2) Der Besteller hat die UMEX GmbH Dresden von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstiger Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Besteller hat der UMEX GmbH Dresden alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

9. Regelungen bei Pflichtverletzung

(1) Die UMEX GmbH Dresden stellt die vereinbarte Anlage auf Grundlage der ihr übermittelten Informationen her. Die UMEX GmbH Dresden garantiert den Einsatz qualifizierter sach- und fachkundiger Mitarbeiter und deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung der Leistungen.

(2) Weist die beanstandete Leistung der UMEX GmbH Dresden Mängel auf, die im Sinne von Paragraph 5 dieses Vertrags relevant sind, wird die UMEX GmbH Dresden die nach ihrem Ermessen erforderlichen Neu-, Nach- oder Korrekturarbeiten für den Besteller kostenfrei erbringen. Ist der Besteller kein Kaufmann, hat er das Wahlrecht zwischen Neulieferung und Nacharbeit, sofern nicht in

Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften der UMEX GmbH Dresden die Neuherstellung unzumutbar ist.

(3) Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (das bei 2 vergeblichen Nachbesserungsversuchen angenommen wird) steht dem Besteller das Recht zur Herabsetzung des Honorars (Minderung) im angemessenen Umfang, bei nicht unerheblichen Mängeln auch zum Rücktritt vom Vertrag und im übrigen unter nachfolgenden Maßgaben außerdem zur Geltendmachung von Schadensersatz zu.

(4) Die UMEX GmbH Dresden haftet nicht auf Schadensersatz:

(4.1) für von ihr nicht verschuldete Pflichtverletzungen und Umstände wie höhere Gewalt oder technische Fehlfunktionen bei Tätigkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen, wie z.B. EDV-gestützte Analysen, Datenerfassungen und Datenverarbeitungen, sofern die entsprechenden technischen Anlagen ordnungsgemäß gewartet und gepflegt wurden.

(4.2) für Schäden die deshalb entstehen weil der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten im Sinne von Paragraph 3 dieses Vertrags nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, soweit sie darauf beruhen.

(4.3) für untypische oder nicht vorhersehbare Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(4.4) für einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, noch für die Wahrung von Fristen und Terminen des Bestellers, die in den Zeitraum der Bearbeitung fallen und nicht kraft Vereinbarung ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen vereinbart wurden.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der UMEX GmbH Dresden beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, oder ab Vollendung der Leistung, sofern nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Sollte ein Verbrauchsgüterkauf vorliegen, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, es sei denn die VOB/B wurde als Ganzes vereinbart. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.

(6) Weitere detaillierte technische Bedingungen u. a. zur Gewährleistung für UV- und Sonderanlagen werden in einem ergänzenden Dokument „Aktuelle Ergänzung AGB UV- und Sonderanlagen“ definiert.

(7) Die vorangehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender und der ihm Zuzurechnenden beruhen, also insb. durch die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der UMEX GmbH Dresden erfolgten, noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

10. Sonstiges

(1) Alle Änderungen des Vertrages sowie dieser Schriftformklausel selbst sind schriftlich, in Papierform, zu treffen. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden (wie z.B. Auftragsweiterungen und deren Annahmen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben oder wenigstens nachträglich schriftlich zu bestätigen; an Stelle der Papierform können insofern auch E-Mails treten, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelung versehen sind.

(2) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Kaufmann im Sinne des HGB die Rede ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(4) Für alle Aufträge gilt, dass Service und Gewährleistung nur in Deutschland durchgeführt wird. Jeglicher Service vor Ort im Ausland muss mit gegenseitiger Vereinbarung ausdrücklich gesondert vereinbart werden.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern nicht durch in Dresden geltende Bestimmungen die besondere Zuständigkeit anderer

Gerichte vorgeschrieben wird. Die UMEX GmbH Dresden ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

(6) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(7) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung.

(8) Die UMEX GmbH Dresden ist befugt, ihr anvertraute Daten des Bestellers zur Ausführung des Auftrags im Rahmen der innerbetrieblichen Zweckbestimmung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden. Solche Daten, die der UMEX GmbH Dresden gerade zum Zweck der Weitergabe an bestimmte Dritte oder der Veröffentlichung mitgeteilt wurden, dürfen im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Bestimmung verwendet werden.

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Kaufverträge zwischen der UMEX GmbH Dresden und den Erwerbern der Software Statgraphics einschl. Updates.

1. Leistungsinhalt

(1) Für die Auswahl der Software ist der Erwerber mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung selbst verantwortlich. Wünscht der Erwerber diesbezüglich eine Beratung, werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(2) Beim Bestellen von Updates auf bereits vorhandene Lizenzen muss der Erwerber die korrekte Seriennummer und Art der Lizenz mitteilen. Die Seriennummer befindet sich auf den Datenträgern und kann im laufenden Programm abgerufen werden. Dies trifft auch auf die Art der Lizenz zu (z.B. Einzelarbeitsplatz, Netzwerk etc.).

(3) Das vom Erwerber erworbene Programmpaket enthält das in der Bestellung bezeichnete Computerprogramm auf einem maschinenlesbaren Träger in Objektprogramm-Form sowie ein zugehöriges Benutzerhandbuch. Programm und Benutzerhandbuch sind urheberrechtlich geschützt.

(4) Für Erwerber, die das Programmpaket bei der UMEX GmbH Dresden erworben haben, stellt die UMEX GmbH Dresden eine kostenfreie Hotline per Mail zur Verfügung. Der einseitige Widerruf dieses Zusatzservices bleibt vorbehalten.

(5) Sollte sich herausstellen, dass eine weitergehende Bearbeitung von Software erforderlich wird (z.B. Erstellung von Schnittstellen, individuelle Anpassungen an vorhandene Software des Erwerbers, kundenspezifische Makros), werden sich die Vertragspartner über Inhalt und Entgelt ins Benehmen setzen.

(6) Vertragsgegenstand ist ausschließlich die vereinbarte Leistung im festgelegten Umfang. Der Inhalt von Werbeprospekten und öffentlichen Anpreisungen gleicher Art wird im kaufmännischen Verkehr nicht Inhalt des Vertrages.

2. Nutzungsumfang, Weitergabe des Programmpakets, Weitergabe durch nachfolgende Nutzer, andere Rechte und andere lizenzrechtliche Fragen

Alle mit dem Urheberrecht der Herstellerin der erworbenen Software, Manguistics Inc., 9715 Kay West Avenue, Rockville, Maryland, USA, verbundenen Rechtsfragen regeln sich zwischen dem Erwerber und Manguistics gemäß den von ihr dem Datenträger beigegebenen Maßgaben.

3. Weiterentwicklungen der Software

Nach Verfügbarkeit einer neuen Version des Programms hat der Erwerber das Recht, das Programmpaket gegen ein entsprechendes Programmpaket der neuen Version zu einem von der UMEX GmbH Dresden listenmäßig angegebenen Update-Preis umzutauschen. Dem Umtausch unterliegt das Programmpaket als Ganzes, wie es vom Erwerber erworben wurde. Am Tag des Umtauschs erlischt die Berechtigung des Erwerbers zur Nutzung der bisherigen Version. Der Erwerber ist zur Löschung und Vernichtung der bisher genutzten Version verpflichtet, wenn er vom Umtauschrecht Gebrauch macht.

4. Vergütung

(1) Der Kaufpreis und seine Fälligkeit bestimmt sich nach der Festlegung beim Erwerb. Die UMEX GmbH Dresden ist im kaufmännischen Verkehr zur Geltendmachung von angemessenen

Vorschüssen berechtigt. Eine Verpflichtung zur Lieferung ist erst bei Zahlungseingang begründet.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen oder den Rechnungen der UMEX GmbH Dresden festgelegte Zahlungsziele sind einzuhalten. Im Verzugsfall ist die UMEX GmbH Dresden bis zur vollständigen Bezahlung berechtigt, ihre Leistung zurückzuhalten. Für dadurch eventuell eintretende Schäden haftet die UMEX GmbH Dresden nicht. Bei Überschreiten eines Zahlungsstermins werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und wenn der Geschäftspartner kein Verbraucher im Sinne des BGB ist 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz geschuldet (der aktuelle Basiszinssatz kann etwa entnommen werden: www.bundesbank.de).

(3) Die UMEX GmbH Dresden wird dem Erwerber im Verzugsfall eine Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermitteln und kann nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag erklären und/oder Schadensersatz verlangen. Das Recht der UMEX GmbH Dresden, alternativ die Erfüllung des Vertrags zu fordern, bleibt bis zum Zugang der Rücktrittserklärung unberührt. Bereits entstandene Ansprüche der UMEX GmbH Dresden aus Verzug bleiben in jedem Fall unberührt.

(4) Der Erwerber kann gegen den Honoraranspruch, wenn er ein Kaufmann im Sinn des HGB ist und der UMEX GmbH Dresden keine grobe Vertragsverletzung zur Last fällt, nur aus unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Erwerber kann jedenfalls nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Lieferverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Lieferanten anerkannt oder gerichtlich festgestellt

6. Ablieferung und Prüfung

(1) Wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, wird das Programmpaket per Post oder Paketdienst versandt. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Transporteur über, wenn der Abnehmer ein Verbraucher ist mit der Ablieferung bei ihm.

(2) Liefertermine gelten nur dann als festgelegter Zeitpunkt im Sinne von § 286 II BGB oder als fix, wenn sie bei der Bestellung ausdrücklich als solches vereinbart wurden. Die UMEX GmbH Dresden kommt ansonsten nur durch Mahnung und nur im Fall des Vertretenmüssens in Lieferverzug.

(3) Eine förmliche Abnahme findet mangels besonderer Vereinbarung nicht statt. Wenn die Parteien ausdrücklich eine Abnahme vereinbaren wollen, so müssen sie in der Abnahmevereinbarung im einzelnen festlegen, wo, wie und auf wessen Kosten die Abnahme zu erfolgen hat und unter welchen Umständen der Erwerber zur Verweigerung der Abnahme berechtigt sein soll. Der Erwerber ist in jedem Fall zur Abnahme des ordnungsgemäß gelieferten Programms verpflichtet. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von den autorisierten Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Erkennbare Mängel gelten nur dann nicht als erledigt, wenn ihr Vorhandensein im Abnahmeprotokoll festgehalten ist. Die Parteien sollen im Abnahmeprotokoll Vorschläge zur Mängelbeseitigung festhalten und sich später daran orientieren.

(4) Der Erwerber hat in jedem Fall das empfangene Programmpaket auf Vollständigkeit, erkennbare Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit bzw. mangels spezieller Festlegungen auf die Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch eines solchen Programms, sowie gegebenenfalls auf Transportschäden zu untersuchen.

Ist der Erwerber ein Kaufmann im Sinne des HGB, gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügefrist. Wenn der Erwerber das Programmpaket nicht binnen einer angemessenen Frist, im kaufmännischen Verkehr spätestens aber binnen 5 Tagen nach Erlangung des Besitzes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt, gelten alle erkennbaren Mängel als erledigt. Die UMEX GmbH Dresden ist in diesem Fall nicht zur Gewährleistung für die erkennbaren Mängel verpflichtet. Die Rüge muss schriftlich erfolgen. Die Frist ist mit der Aufgabe zur Post, der Absendung per Fax oder per E-Mail gewahrt.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die UMEX GmbH Dresden behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

(2) Der Erwerber hat die UMEX GmbH Dresden von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstiger Beeinträchtigungen ihres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Erwerber hat der UMEX GmbH Dresden alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen

diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8. Regelungen bei Pflichtverletzung

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie absolut fehlerfrei sind. Die UMEX GmbH Dresden leistet Gewähr, dass das vertragsgegenständliche Programm zu dem vertraglich objektiv vorausgesetzten Zweck brauchbar ist und die dazu erforderlichen Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

(2) Die UMEX GmbH Dresden gewährleistet, dass das Originalprogramm auf einem geprüften Datenträger ordnungsgemäß aufgezeichnet ist.

(3) Sollten dennoch Mängel vorhanden sein oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, ist der Erwerber gemäß den Festlegungen in Paragraph 5 (3) zur Rüge verpflichtet.

(4) Weist das beanstandete Programm Mängel auf, wird die UMEX GmbH Dresden die nach ihrem Ermessen erforderlichen Neu-, Nach- oder Korrekturarbeiten für den Erwerber kostenfrei erbringen. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung (das bei 2 vergeblichen Nachbesserungsversuchen angenommen wird) steht dem Erwerber das Recht zur Herabsetzung des Honorars (Minderung) im angemessenen Umfang, bei erheblichen Mängeln auch zum Rücktritt vom Vertrag und im übrigen unter nachfolgenden Maßgaben außerdem zur Geltendmachung von Schadensersatz zu.

(4) Die UMEX GmbH Dresden haftet nicht auf Schadensersatz:

(4.1) für von ihr nicht verschuldete Pflichtverletzungen und Umstände wie höhere Gewalt .

(4.2) für untypische oder nicht vorhersehbare Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, wenn der Erwerber Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(4.3) für (getätigte oder unterlassene) allgemeine Ratschläge aus dem Bereich der unternehmerischen Entscheidungen, die allein dem Auftraggeber obliegen (z.B. betreffend Investitionen, Technologieauf- oder -abbau, Verwendung bestimmter Soft- oder Hardware, etc.), es sei denn, derartige Ratschläge wären gerade Gegenstand der vereinbarten Leistung.

(5) Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der UMEX GmbH Dresden beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Sollte ein Verbrauchsgüterkauf vorliegen, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsregelung.

(6) Alle Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender und der ihm Zurechnenden beruhen, also insb. durch die gesetzlichen Vertreter, Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der UMEX GmbH Dresden erfolgten, noch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

9. Sonstiges

(1) Alle Änderungen des Vertrages sowie dieser Schriftformklausel selbst sind schriftlich, in Papierform, zu treffen. Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses abgegeben werden (wie z.B. Auftragserweiterungen und deren Annahmen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen), sind schriftlich abzugeben oder wenigstens nachträglich schriftlich zu bestätigen. An Stelle der Papierform

können insofern auch E-Mails treten, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der hierfür einschlägigen gesetzlichen Regelung versehen sind.

(2) Sofern in diesen Geschäftsbedingungen von Kaufmann im Sinne des HGB die Rede ist gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

(3) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Dresden, sofern nicht durch in Dresden geltende Bestimmungen die besondere Zuständigkeit anderer Gerichte vorgeschrieben wird. Die UMEX GmbH Dresden ist jedoch auch berechtigt, den Erwerber an seinem Sitz zu verklagen.

(5) Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(6) Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung tritt die gesetzliche Regelung.

(7) Die UMEX GmbH Dresden ist befugt, ihr anvertraute Daten des Erwerbers zur Ausführung des Auftrags im Rahmen der innerbetrieblichen Zweckbestimmung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden. Solche Daten, die der UMEX GmbH Dresden gerade zum Zweck der Weitergabe an bestimmte Dritte oder der Veröffentlichung mitgeteilt wurden, dürfen im Rahmen der vereinbarungsgemäßen Bestimmung verwendet werden.

Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für alle Kaufverträge zwischen der UMEX GmbH Dresden und den Bestellern solcher Software einschl. Updates, die von der UMEX GmbH Dresden nicht kraft besonderer Vereinbarung individuell für den Erwerber hergestellt worden sind. Im Zweifelsfall gelten beim Bezug von Software mithin diese AGBs.

10. Nutzungsumfang

(1) Mit dem Erwerb des Programmpakets räumt die UMEX GmbH Dresden dem Besteller das Recht ein, das Programm unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

Erwirbt der Besteller zugleich einen Computer, in dem das oben bezeichnete Programm vorinstalliert ist, gelten die Nutzungsbedingungen für die vorinstallierte Kopie des Programms entsprechend.

(2) Der Besteller hat das Recht, das Programm gleichzeitig nur auf einem Computer zu nutzen, es sei denn die Parteien vereinbaren bei der Bestellung schriftlich ausdrücklich etwas Anderes. Auf welchem Computer die Nutzung erfolgt, ist dem Besteller freigestellt. Nutzung des Programms ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) des Programms durch Speichern, Laden, Ablufen oder Anzeigen zum Zwecke der Ausführung des Programms und Verarbeitung von im Programm enthaltenen Daten durch den Computer. Der Besteller ist auch berechtigt, die genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung und Untersuchung sowie zum Test des Programms auszuführen. Eine Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs ist ausgeschlossen.

(3) Das Programm darf geändert oder bearbeitet werden, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Verbindung des Programms mit anderen Programmen und zur Fehlerkorrektur geboten ist. Im Programm enthaltene Firmennamen, Warenbezeichnungen, Copyright-Vermerke und sonstige Vermerke über Rechtsvorbehalte dürfen nicht geändert werden und sind in geänderter oder bearbeiteter Fassung des Programms zu übernehmen.

(4) Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

(5) Der Besteller ist berechtigt, von dem Programm eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist. Sofern das Programm mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet ist, erhält der Kunde im Falle einer Beschädigung des gelieferten Programms von der UMEX GmbH Dresden eine Ersatzkopie gegen Rückgabe des als Teil des Programmpakets gelieferten maschinenlesbaren Trägers.

11. Weitergabe des Programmpakets

(1) Der Besteller ist berechtigt, das Programmpaket (Datenträger und Benutzerhandbuch) im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieses Vertrags an einen nachfolgenden Nutzer abzugeben. Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien des Programms und auch nicht auf die Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien.

(2) Mit der Abgabe des Programmpakets geht die Berechtigung zur Nutzung gemäß Paragraph 2 auf den nachfolgenden Nutzer über, der damit im Sinne dieses Vertrags an die Stelle des Bestellers tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Bestellers zur Nutzung.

(3) Mit der Weitergabe hat der Besteller alle Kopien und Teilkopien des Programms sowie geänderte oder bearbeitete Fassungen und davon hergestellte Kopien und Teilkopien umgehend und vollständig zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für alle Sicherungskopien.

(4) Abs. (1) bis (3) gelten auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht. Die Vermietung des Programmpakets oder von Teilen desselben ist ausgeschlossen.

12. Weitergabe durch nachfolgende Nutzer

Für die Weitergabe des Programmpakets durch den jeweiligen Nutzer an einen nachfolgenden Nutzer tritt dieser an die Stelle des vorausgehenden Nutzers. Paragraph 3 gilt sinngemäß.

13. Andere Rechte

(1) Alle weitergehenden Rechte zur Nutzung und Verwertung des Programmpakets bleiben vorbehalten. Insbesondere haben mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung weder der Besteller noch nachfolgende Nutzer das Recht, das Programm und/oder abgeänderte oder bearbeitete Fassungen desselben gleichzeitig auf mehr als einem Computer zu nutzen oder Vervielfältigungsstücke des Programmpakets in seiner Originalfassung oder in abgeänderter oder bearbeiteter Fassung zu verbreiten, auch wenn sich solche Vervielfältigungsstücke auf wesentliche Teile der geänderten Fassung beschränken. Unberührt bleiben die Verwertungsrechte des Bestellers an eigenen Programmen, die unter bestimmungsgemäßer Benutzung des zu bezeichneten Programms entwickelt oder betrieben werden, und an allen anderen Arbeitsergebnissen, die durch die Benutzung des Programms erhalten werden.

(2) Nach Verfügbarkeit einer neuen Version des Programms hat der Besteller das Recht, das Programmpaket gegen ein entsprechendes Programmpaket der neuen Version zu einem von der UMEX GmbH Dresden listenmäßig angegebenen Update-Preis umzutauschen. Dem Umtausch unterliegt das Programmpaket als Ganzes, wie es vom Besteller erworben wurde. Am Tag des Umtauschs erlischt die Berechtigung des Bestellers zur Nutzung gemäß Paragraph 2. Die Verpflichtung zur Löschung und Vernichtung gemäß Paragraph 3 (3) gilt sinngemäß.